

Allgemeine Verkaufsbedingungen der pvXchange Trading GmbH

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen ("Verkaufsbedingungen") gelten für alle Lieferverträge zwischen der pvXchange Trading GmbH ("pvXchange") und ihren Kunden über den Verkauf von (originalverpackten) neuen und gebrauchten Solarkomponenten (A-Ware, B-Ware, C-Ware, D-Ware) ("Module"). Die Beschreibung der Solarkomponenten ergibt sich aus der, der Auftragsbestätigung beigefügten pvXchange Leistungsbeschreibung von Modulen zum Weiterverkauf ("Leistungsbeschreibung").
- 1.2. Die Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt pvXchange nicht an, sofern diesen nicht ausdrücklich zugestimmt wurde. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn pvXchange in Kenntnis der Verkaufsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- 1.3. Die Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen pvXchange und dem Kunden.
- 1.4. Die Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Vertragsangebote von pvXchange sind unverbindlich und freibleibend, soweit sie nicht anders bezeichnet sind. Verträge kommen erst durch die Auftragsbestätigung oder Ausführung der Bestellung durch pvXchange zustande.

3. Preise; Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich die angegebenen Preise ab Werk, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer und ausschließlich Verpackungskosten (sog. "Handlingkosten"); diese werden auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Kunde ist verpflichtet einhundert Prozent (100%) des Kaufpreises inklusiver sämtlicher Nebenkosten als Vorkasse zahlbar mit Erhalt der Rechnung zu zahlen. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist pvXchange berechtigt Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens wird vorbehalten.
- 3.2. pvXchange behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages Preissteigerungen im Bereich der Transport- und Abwicklungskosten eintreten. Dasselbe gilt entsprechend für Preissenkungen.

- 3.3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von pvXchange ausdrücklich anerkannt sind.

4. Lieferung; Gefahrübergang

- 4.1. Liefertermine und Lieferfristen ergeben sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung pvXchange wird sich im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs bemühen die Liefertermine und Lieferfristen einzuhalten. Die Fristbestimmung ist vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Vereinbarung nicht derart wesentlich, dass das gesamte Geschäft mit der rechtzeitigen Lieferung steht oder fällt.
- 4.2. pvXchange ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.
- 4.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart (EXW Incoterms 2010).
- 4.4. Auf Wunsch des Kunden bietet pvXchange den Transport der Kaufsache durch einen Dritten an. Der Transport wird in diesem Fall durch eine Transportversicherung abgedeckt, welche pvXchange für den Kunden abschließt. Die insoweit anfallenden Kosten für den Transport und die Versicherung trägt der Kunde; diese werden auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 4.5. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, kann pvXchange Ersatz des daraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen verlangen. Die Mehraufwendung für die Lagerung von Solarkomponenten beträgt 10,50 Euro pro Palette / Monat. Eine Palette fasst bis zu fünfundzwanzig (25) Solarmodule (d.h. bei der Lagerung von bis zu fünfundzwanzig (25) Solarmodulen trägt der Kunde die Lagerkosten für eine (1) Palette, bei sechsundzwanzig bis fünfzig (26-50) Solarmodulen trägt der Kunde die Lagerkosten für zwei (2) Paletten usw.). Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer Verschlechterung der Sache geht im Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der schuldhaften Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten auf den Kunden über.
- 4.6. Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen durch pvXchange setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Eine Lieferung durch pvXchange erfolgt jedenfalls erst nach Zahlungseingang.

- 4.7. Gerät pvXchange in Lieferverzug, haftet pvXchange für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von null komme fünf Prozent (0,5%) des Lieferwertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen, maximal jedoch nicht mehr als fünf Prozent (5%) des Lieferwertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen. Diese Schadenspauschale stellt, mit Ausnahme der in § 6 genannten Fälle, das einzige Rechtsmittel des Kunden bezüglich dieser Säumnis dar.
- 4.8. Lieferungen sind entgegenezunehmen, wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen.
- 5. Mängelansprüche des Kunden**
- 5.1. Die Geltendmachung von Mängelrechten ist davon abhängig, dass der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGB nachgekommen ist.
- 5.2. Als Beschaffenheit der Ware gelten grundsätzlich nur die Eigenschaften als vereinbart, die aus der Leistungsbeschreibung hervorgehen, welche der Auftragsbestätigung beigefügt ist. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung durch pvXchange oder Dritte enthalten keine verbindliche Beschreibung der vereinbarten Beschaffenheit der Ware.
- 5.3. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, steht pvXchange ein Wahlrecht zwischen der Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder der Lieferung einer neuen mangelfreien Sache zu. Für den Fall der Nacherfüllung ist pvXchange verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- zu tragen, soweit die Kaufsache nicht nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 5.4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- 5.5. Die Gewährleistung gilt bei neuen Solarkomponenten für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab Gefahrübergang. Der Verkauf der gebrauchten Solarkomponenten erfolgt unter Ausschluss jeglicher Mängelhaftung mit Ausnahme der in § 6 genannten Fälle.
- 6. Schadensersatzhaftung**
- 6.1. Die Haftung von pvXchange auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere bei Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen), ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6.2. Die in diesen Verkaufsbedingungen geregelten Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht für:
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von pvXchange
 - oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von pvXchange beruhen;
 - für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von pvXchange oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von pvXchange beruhen.
- 7. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel**
- 7.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 7.2. Sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand der Ort des Geschäftssitzes von pvXchange. pvXchange ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 7.3. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von pvXchange.
- 7.4. Für den Fall, dass Teile dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sind, so werden die übrigen Klauseln hiervon nicht berührt.